

12. Januar 2024

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Motion 19.3445 - Stellungnahme zur Änderung des LwG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir, das Team des Projektes „Frauen in der Landwirtschaft: sichtbar machen, stärken und vernetzen“ von Vision Landwirtschaft, vertreten durch Laura Spring (Agronomin ETH und Co-Geschäftsführerin), und der BFH-HAFL, vertreten durch Prof. Dr. Sandra Contzen und Anna Kröplin (BSc Agronomie/Forschungsmitarbeiterin), haben Ihre vorgeschlagenen Änderungen vor dem Hintergrund unserer bisherigen Projektergebnisse und der langjährigen Expertise zum Thema Frauen in der Landwirtschaft diskutiert und möchten uns dazu wie folgt äussern:

1. Einordnung der Daten zu Frauen in der Landwirtschaft des erläuternden Berichts

Gemäss der letzten Studie «Frauen in der Landwirtschaft» des BLW erhalten 55 Prozent aller familieneigenen mitarbeitenden Frauen für ihre betriebliche Mitarbeit einen Lohn oder erzielen ein Einkommen. Zu einem ähnlichen Ergebnis (58 %) kommt eine kürzliche Untersuchung der BFH-HAFL im Rahmen einer Bachelorarbeit¹, welche sich im Gegensatz zur BLW-Untersuchung nur auf die Ehe-/Partner*innen von Betriebsleitenden konzentrierte.

Die Tatsache einer Lohnzahlung/eines Einkommens sagt jedoch nichts über die Höhe aus. Während die BLW-Studie diesbezüglich keine Aussagen machen kann, ist die Lohn-/Einkommenshöhe gemäss der Untersuchung der BFH-HAFL mehrheitlich gering bis sehr gering. Gleichzeitig sind die Arbeitsstunden von Frauen, welche ohne Lohn/Einkommen mitarbeiten, teilweise sehr hoch (bei knapp 10 % von ihnen mehr als 30 Stunden pro Woche).

Die Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 2020 hat im Gegensatz zur suggerierten Formulierung im erläuternden Bericht lediglich von denjenigen Ehepartnerinnen die soziale Absicherung analysiert, welche nur auf dem Betrieb mitarbeiten und keiner ausserlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen. Gemäss BFS betrifft das 58 % aller mitarbeitenden Ehepartnerinnen. Die im erläuternden Bericht ausgewiesenen 66 % der Ehegattinnen bezieht sich also nur auf diese 58 %. Aufgrund der im Rahmen der Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 gemachten Analysen ist davon auszugehen, dass Ehegattinnen, die nur auf dem Betrieb arbeiten, eher ein/en betrieblichen Lohn/Einkommen beziehen als jene, die zusätzlich ausserbetrieblich tätig sind². Dies deckt sich auch mit qualitativen Erkenntnissen eines SNF finanzierten Projektes.³

¹ Mäder, Jonas, 2023. *Analyse der Entlohnung und Altersabsicherung auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

² Contzen, Sandra und Klossner, Maria, 2015. *Analyse der Kapitel C & D der Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 betreffend Situation der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft*. Bericht. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

³ Contzen, Sandra and Forney, Jérémie, 2017. Gendered division of labour on the move: a typology of Swiss family farming. *Agriculture and Human Values*, 34(1), 27-40.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gesamtsituation negativer ist als die 66 % des BFS suggerieren und ein Anteil von gut 40 % unentschädigter betrieblicher Mitarbeit von Ehegattinnen von Betriebsleitern plausibel ist. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass sich die Entschädigungssituation gegenüber 2013 verbessert hat.

Das bedeutet auch, dass sich die Situation der sozialen Absicherung insgesamt verbessert hat, wie dies auch die aktuelle BLW-Studie darlegt. Dabei muss Folgendes beachtet werden: der Anteil Betriebsleiterinnen ist in der aktuellen Studie höher als in der Studie 2012. Betriebsleiterinnen sind als selbständig Erwerbende per Gesetz sozial abgesichert. Zudem kann vom reinen Vorliegen einer sozialen Absicherung nicht auf deren Höhe geschlossen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen zur positiven Entwicklung die Beratung, Sensibilisierungskampagnen, Aus- und Weiterbildung sowie die ausserbetriebliche Tätigkeit beigetragen haben. Dass diese «Massnahmen» nicht reichen, zeigt einerseits die ebenfalls zitierte Tatsache, dass noch heute knapp 40 % der Ehegattinnen Eigenkapital ohne Darlehensvertrag in den Betrieb einbringen. Andererseits gaben in der Untersuchung der BFH-HAFL 17 % der Frauen an, welche nicht entschädigt werden, dass sie noch nie daran gedacht haben. Schliesslich legitimiert aus einer Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit das Vorliegen einer Entschädigung und sozialen Absicherung durch einen ausserlandwirtschaftlichen Erwerb die fehlende Entschädigung der betrieblichen Mitarbeit nicht.

Fazit: Es besteht trotz Fortschritten nach wie vor ein dringlicher Bedarf für die Verbesserung der Entschädigung und sozialen Absicherung der in der Landwirtschaft mitarbeitenden Ehe-/Partner:innen um Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung des LwG aus unserer Sicht zu begrüssen. Es bedarf jedoch weiterer Massnahmen, siehe unten.

2. Einschätzung der Herausforderungen in der Beratung

Verschiedene agrarsoziologische Projekte der BFH-HAFL deuteten darauf hin, dass landwirtschaftliche Beratungskräfte Hemmungen haben, „soziale“ Themen in der Beratung aufzugreifen, z.B. betreffend Hofnachfolge⁴ sowie finanzieller⁵ oder anderer persönlicher Schwierigkeiten.⁶ Die Hemmungen beziehen sich einerseits darauf, dass sich die Beratungspersonen zu wenig kompetent fühlen, andererseits, dass sie sich nicht in die Privatangelegenheit der Bauernfamilie mischen wollen.

Eine kürzliche Untersuchung der BFH-HAFL ebenfalls im Rahmen einer Bachelorarbeit hat betreffend soziale Absicherung von mitarbeitenden Ehepartnerinnen angedeutet, dass traditionelle (Geschlechterrollen-)Vorstellungen der Beratungspersonen ebenfalls eine Rolle spielen können.⁷

Aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse sollte deshalb nicht einseitig auf die Beratung abgestützt werden, um die Geschlechtergerechtigkeit in der Landwirtschaft zu verbessern, siehe nachfolgender Punkt.

⁴ Contzen, Sandra; Häberli, Isabel; Bühler, Mirjam und Bieri, Elizabeth (2020). *Innovative Ansätze zur ganzheitlichen Planung und Durchführung der Hofübergabe (Hofübergabe³⁶⁰) sowie deren Umsetzung*. Schlussbericht. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

⁵ Fluder, Robert; Contzen, Sandra; Neukomm, Sarah und Genoni, Marco, 2009. *Bauernhaushalte unter dem Existenzminimum. Schlussbericht Konzeptstudie*. Bern/Zollikofen: Berner Fachhochschule.

⁶ Imoberdorf, Sonja und Contzen, Sandra, 2017. Probleme auf dem Bauernhof: Das Potenzial von Agrotreuhandstellen in der Früherkennung. *BFH impuls* 3, 45-46.

⁷ Helfenstein, Simon, 2023. Entschädigungs- und sozialrechtliche Absicherungsarrangements auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Unveröffentlichte Bachelorarbeit. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

3. Änderung vorgeschlagene Alternativformulierung „und/oder“

Basierend auf der unter 1-3 dargelegten empirischen Fakten und Überlegungen regen wir an, die vom Bundesrat vorgeschlagene Alternativformulierung „und/oder“ in eine klare „und“-Formulierung abzuändern, so dass Beratung und Nachweis eines Barlohns/Einkommensteils gefordert werden. Denn nur damit kann garantiert werden, dass das Ziel, welches mit der Motion und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung angestrebt wird, für jene Betriebe erreicht wird, welche Finanzhilfe im Rahmen der SVV beantragen.

4. Prüfung vorgeschlagene Regelung auf Ebene SVV

Weiter regen wir an, die vorgeschlagene Regelung auf Ebene der SVV erneut zu prüfen. Aus unserer Sicht ist eine Massnahme ungenügend, bei der höchstens 70 % der Landwirtschaftsbetriebe ein Anrecht geltend machen bzw. in die Pflicht genommen werden können. Die vorgeschlagene Regelung fokussiert aufgrund der Strukturen der Landwirtschaft zu stark auf die Betriebe des Berggebiets, wie diese im erläuternden Bericht auch dargestellt ist. Zudem benachteiligen die für die SVV notwendigen Vorschriften Ehe-/Partner:innen auf kleinen Betrieben. Aus unserer Sicht fehlen jedoch die empirischen Evidenzen, dass Ehe-/Partner:innen auf sehr kleinen Betrieben weniger betroffen seien, da sie vermehrt ausserbetrieblich arbeiten, wie das der erläuternde Bericht suggeriert. Schliesslich wird die Situation insbesondere für ältere Ehe-/Partner:innen kaum verbessert, da Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Finanzhilfen aus der SV unserer Meinung nach eher in jungen Jahren erfolgt. Jedoch sollte gemäss BLW-Studie insbesondere dort angesetzt werden, da die befragten Frauen zwischen 40-65 Jahren am schlechtesten abgesichert sind.

5. Vorschläge für weitergehende Massnahmen

5.1 Weitergehende Massnahmen in direktem Bezug zur Anpassung im LwG

- a) Vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 dargestellten empirischen Evidenzen gehen wir davon aus, dass der Beratung ein einheitliches Instrument zur Verfügung gestellt werden muss, um das Anliegen der Motion und der Gesetzesanpassung umzusetzen. Dazu schlagen wir vor, dass der Bundesrat einer geeigneten Institution den Auftrag erteilt, ein schweizweit gültiges und einheitliches Dokument für die vorgesehenen Beratungsgespräche zu erarbeiten und die zentralen Akteursgruppen (Berater:innen, Treuhänder:innen, Notar:innen etc.) entsprechend zu schulen. Neben den allgemeinen Vorsorgethemen, den erbrechtlichen Folgen, den steuerlichen Auswirkungen und den verschiedenen Geschäftsformen/Gesellschaftsformen soll es auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der bei der Investition eingesetzten Finanzmittel aufzeigen. Schliesslich soll das Dokument die Möglichkeiten und Konsequenzen im Falle einer Scheidung/Todesfall aufzeigen.
- b) Da auf Landwirtschaftsbetrieben vermehrt im Konkubinatsverhältnis zusammengelebt wird, wäre es zu begrüssen, auch bei diesen Fällen zwingend einen vergleichbaren Lösungsansatz vorzusehen. Dies ist vor allem dann von grosser Bedeutung, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, eine grosse finanzielle Abhängigkeit besteht oder wenn finanzielle Mittel der Partnerin/des Partners in die geplante Investition miteinfließen. Im Minimum ist auf Vollzugsebene bei solchen Fällen die nötige Beachtung für die finanzielle Absicherung der betroffenen Personen zu schenken, was eine entsprechende Schulung der Beratungspersonen bedingt.

5.2 Weitere Massnahmen

Da aus gleichstellungspolitischer Sicht diese Gesetzesanpassung nicht genügt, möchten wir zur Verbesserung der Situation der Ehe-/Partner:innen in der Landwirtschaft folgende zusätzliche Anregungen geben:

- a) Die erbrechtlichen Bestimmungen im Bäuerlichen Bodenrecht sind dahingehend anzupassen, dass die Investitionen der letzten 20 Jahre zu einer Erhöhung des Anrechnungswertes der Liegenschaft im Erb- und Scheidungsfall führen. Damit würde die bisher zu kurze

Abschreibungszeit auf 20 Jahre erhöht und somit ein angemessener und dadurch fairer Vermögenswert bei einer eherechtlichen Auseinandersetzung angerechnet. Da oft ein grosses, gemeinsam erarbeitetes Vermögen und oft auch Eigengut der Ehe-/Partnerin bzw. des Ehe-/Partners für Investitionen im Betrieb eingesetzt werden, würde mit dieser Anpassung der grösste Hebel entstehen, um diese Vermögensteile für eine eherechtlichen Auseinandersetzung abzusichern.

- b) Der massgebende Zeitraum für die Erhöhung des Anrechnungswertes in Artikel 18 Absatz 3 BGG soll in Abhängigkeit der Lebensdauer der Investition festgelegt werden. Absatz 3 soll wie folgt angepasst werden: «Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser bzw. die Erblasserin in den letzten zwanzig Jahren vor seinem bzw. ihrem Tod getätigt hat.» Zudem ist zu prüfen, ob im Zivilgesetzbuch weitere Anpassungen notwendig sind.
- c) Bei der Gewährung von staatlichen Investitionshilfen soll sichergestellt sein, dass das in den Landwirtschaftsbetrieb eingebrachte Eigengut der Ehe-/Partnerin bzw. des Ehe-/Partners zwingend als Darlehen unter den Passiven in der Betriebsbilanz aufgeführt werden muss. Diese Darlehen an den Betrieb sollen bei der Planungsrechnung (z.B. Tragbarkeitsrechnung) zwingend angemessen verzinst und auch zwingend bezüglich Amortisationen berücksichtigt werden. Die Werterhaltung und eine angemessene Verzinsung dieses Vermögens sind damit abzusichern.
- d) Bei der beruflichen Vorsorge (SR 831.441.1, BVV2) ist die Bestimmung aufzuheben, wonach die mitarbeitenden Familienglieder des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin weiterhin von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind. Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss und eine Anpassung an mitarbeitende Familienmitglieder in Betrieben anderer Branchen ist angebracht.
- e) Gemäss Art. 9 Abs. 2 StHG sowie Art. 33 Abs. 2 DBG wird steuerlich ein Abzug gewährt, wenn eine erhebliche Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten vorliegt. Die Systematik des Abzugs bewirkt, dass Lohnabgeltungen an die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner nicht vorgenommen werden, da sonst dieser Steuerabzug tiefer ausfällt, bzw. nicht ausgeschöpft werden kann. Dieser Fehlanreiz, welcher somit Lohnabgeltungen verhindert, ist zu beseitigen.
- f) Bei Betrieben mit selbstständigerwerbenden Ehe-/Partner:innen soll es zwingend werden, dass eine Kollektivgesellschaft gebildet werden muss, damit das Eigengut in der Buchhaltung abgegrenzt wird. Diese Ausgangslage wird in den Kantonen unterschiedlich geregelt; insbesondere die Steuerämter nutzen verschiedene Bemessungsgrundlagen. Oft wird keine Abgrenzung des Eigenkapitals der Ehepartner:in verlangt, was in Scheidungsfällen verheerende Auswirkungen hat, weil dann das ganze Eigengut verloren geht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Sandra Contzen
BFH-HAFL / Dozentin für Agrarsoziologie
Co-Projektleiterin

Laura Spring
Vision Landwirtschaft / Co-Geschäftsführerin
Co-Projektleiterin

Abkürzungen:

BGBB Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht 211.412.11

DBG Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer SR 642.11

LwG Bundesgesetz über die Landwirtschaft 910.1

StHG Steuerharmonisierungsgesetz SR 642.14, Rahmengesetz auf Bundesebene

SVV Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (913.1)

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge SR 831.441.1